

Wesserschmiede, (Zortf.)

und Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung. (Gew.-Ord. v. 17. Jan. 45. §§. 134—133. 162—167.) 65. 66. 72. 73. — in wiefern von letzterer entbunden werden kann. (ebend. §§. 108. 132.) 61. 66.

Wesgebühren, (Ruchmofen),

wegen ders. ist das Nöthige in den Vorschriften enthalten. (Zolltarif v. 10. Oktbr. 45.) 650.

Metalle, etc., die gewerbeweise

Feststellung deren Feingehalt darf nur von den dazu konzeffionirten Personen betrieben werden. (Gew.-Ord. v. 17. Janr. 45. §. 52.) 51. — Befähigung, Zahl und Betrieb der leg. nach bisherigen oder noch zu erlassenden Vorschriften. (ebend. §. 53.) 51. — Stellvertretung für dies. (ebend. §. 63.) 53. — altes Metallgeräth, f. Tröbler.

Metallgießereien, zu deren Anlegung

bedarf es einer besondern polizeilichen Genehmigung. (Gew.-Ord. v. 17. Janr. 45. §. 27.) 46. — Verfahren mit Güssen um die Ertheilung der leg. (ebend. §§. 28—36. 46—48.) — Fristbestimmung für deren Benutzung. (ebend. §§. 66—68.) 53. 54. — Unterjagung der leg. (ebend. §§. 69. 70.) 54.

Reuterei, deren strenge Bestrafung

im Soldatenstande. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §§. 135—144.) 319. 320.

Reiherungsgesuch, gegen Erkenntnisse

wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselfeitigen Jurisprudenzsachen unzulässig. (Milit.-Straf-G. Thl. II. §. 232.) 366.

Militair-Arrest, strenger, mittler und gelinder, dessen

Anwendung und Vollstreckung als Militairstrafe. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §§. 13—30.) 299—301. — Anwendung des Stubenarrestes gegen Offiziere. (ebend. §§. 21. bis 25. 29. 58.) 300. 301. 305. — Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disziplinarvergehen verhängt werden. (ebend. §. 30.) 301. — gelinder oder mittler, auf solchen soll gegen Unteroffiziere, resp. Gemeine, in Stelle bürgerlicher Gefängnißstrafe erkannt werden. (ebend. §. 58.) 305. — der gelinde Arrest ist der Gefängnißstrafe gleich. (ebend. §. 66.) 307. — gelinder, dem. ist der Festungsarrest gleich zu stellen. (ebend. §. 63.) 306. — strenger, dessen Verschärfung über das höchste Maß darf nicht stattfinden. (ebend. §. 77.) 309. — eine Woche strengen Arrestes ist gleich zu stellen zwei Wochen mittlerem, oder vier Wochen gelindem Arrest. (ebend. §. 63.) 306. — eine körperliche Züchtigung von zwanzig Stockschlägen ist einer Woche strengen Arrestes gleich zu achten. (ebend. §. 64.) 306.

Militair-Arreststrafen, deren Anwendung und Voll-

streckung. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §§. 13—30.) 299—
Jahrgang 1845.

Militair-Arreststrafen, (Zortf.)

301. — desgl. in Beziehung auf das Strafmaß. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §§. 75—77.) 308. f. — deren Vollziehung gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten. (ebend. Thl. II. §§. 188. 189.) 360. — desgl. gegen Unteroffiziere u. Gemeine auf Märchen, im Lager, etc. wo solche nicht ausführbar sind, durch andere Strafen. (ebend. §. 190.) 361.

Militairbeamte, Dienst- und Rangverhältnisse derselben

als Militairpersonen. (Militair-Straf-G. Einl. §. 4. u. Beil. lit. A.) 296. 377—379. — dieselben zerfallen in zwei Klassen, in obere und untere. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §. 4. Anl. A.) 296. 378. 379. — obere, welche von dens. einen bestimmten Militairrang haben. (ebend.) 379. — deren Bestrafung für Dienstvergehen und Verbrechen. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §§. 83. bis 86. u. 193—196.) 310. 328. 329. — deren Militairgerichtsstand hört mit ihrer Verabschiedung, Entlassung oder Kassation auf. (ebend. Thl. II. §. 16. Nr. 3.) 333. — Bestrafung derjenigen, die sich während der Genüguung ihrer Militairverpflichtung in einem Beamtenverhältnisse der Entweidung schuldig machen. (ebend. Thl. I. §. 194.) 329. — Befreiung ders. von Gemeindeabgaben und Lasten. (Rheinische Gew.-Ord. v. 23. Juli 45. §. 28.) 528. f. — f. auch Militair-Sprachgerichte. (Instanzengerichte.)

Militairdienst, Bestrafung derjenigen, welche sich

durch körperliche Versümmelung oder Vernachlässigung dem. zu entziehen suchen. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §. 113.) 315. — desgl. der Theilnehmer an ders. (ebend. §. 114.) 315. — desgl. derjenigen, welche sich durch wahrheitswidrige Verschöpfung (Simulation) von Krankheiten oder durch ähnliche betrügerliche Mittel davon befreien wollen. (ebend. §. 115.) 315. — Untersuchung und Bestrafung der vor dem Eintritt in dens. begangenen Verbrechen. (ebend. Thl. II. §§. 9—12.) 331. 332. — desgl. der nach dem Ausscheiden aus demselben zur Sprache kommenden militairischen oder gemeinen Verbrechen. (ebend. Thl. II. §. 17.) 333.

Militair-Dienstauszeichnung, für Offiziere des

stehenden Heeres und der Landwehr, auf deren Verlust darf von den Vorgesetzten nicht erkannt, vielmehr muß darüber Allerhöchste Entscheidung eingeholt werden. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §. 36.) 301. — für Unteroffiziere und Gemeine, Auerkennung ders. in allen den Fällen, in welchen die Vergebung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder die Ausstoßung aus dem. eintritt. (ebend. Thl. I. §§. 37. 38. u. 43.) 302. 303.

Militair-Dienstbefehle, Verantwortlichkeit für deren

Ausführung seitens des Vorgesetzten und dessen Untergebenen. (Milit.-Straf-G. Thl. I. §. 71.) 307. f.